

Kleine Anfrage

des Abgeordneten Hande (Die Linke)

und

Antwort

des Thüringer Ministeriums für Inneres, Kommunales und Landesentwicklung

Distanzelektroimpulsgeräte beziehungsweise Elektroschockwaffen (Taser) bei der Thüringer Polizei – nachgefragt – Teil IV

Bereits in den früheren Drucksachen 6/5427, 7/236, 7/3531, 7/5967, 7/7412, 7/9972 und 8/1454 hat die Landesregierung zum Einsatz von Elektroschockwaffen beziehungsweise Distanzelektroimpulsgeräten, auch bekannt als Taser, bei der Polizei Stellung genommen. Demnach wurden sechs Geräte vorgehalten; es kam zu zwei Einsätzen im Jahr 2018 und zu keinen Einsätzen in den Jahren 2019 bis 2024, wenngleich die Distanzelektroimpulsgeräte in mehreren Jahren im Einsatz mitgeführt wurden. Nach der Antwort der Landesregierung in der Drucksache 8/1454 waren zuletzt Distanzelektroimpulsgeräte weiterhin ausschließlich den Spezialeinheiten des Landeskriminalamts vorbehalten. § 59 Abs. 4 Satz 1 des Polizeiaufgabengesetzes (PAG) nennt als zugelassene Waffen „Schlagstock, Pistole, Revolver, Gewehr und Maschinenpistole“. Andere Waffen dürfen nach § 59 Abs. 4 Satz 2 PAG nur zugelassen werden, wenn sie eine geringere Wirkung als Schusswaffen haben. In der Begründung stellte der Gesetzgeber im Jahr 2001 darauf ab, dass andere Waffen gegenüber Schusswaffen nicht allein ein geringeres Tötungsrisiko, sondern auch ein geringeres Verletzungsrisiko aufweisen müssten. Für die Verwendung durch Spezialeinheiten kann das für die Polizei zuständige Ministerium Ausnahmen zulassen. Vor dem Hintergrund des eingebrachten Änderungsentwurfs zum Thüringer Polizeiaufgabengesetz (ThürPAG-E) stellt sich die Frage, ob und wenn ja auf welcher Grundlage Distanzelektroimpulsgeräte im Vorgriff auf die ausstehende gesetzgeberische Grundsatzentscheidung während eines laufenden Gesetzgebungsverfahrens bereits eingesetzt, pilotiert oder vorbereitet werden könnten. Klärungsbedürftig ist zudem, nach welchen medizinischen, technischen und rechtlichen Maßstäben die Landesregierung die Wirkung von Distanzelektroimpulsgeräten bewertet.

Das **Thüringer Ministerium für Inneres, Kommunales und Landesentwicklung** hat die **Kleine Anfrage 8/2618** vom 27. Mai 2026 namens der Landesregierung mit Schreiben vom 11. September 2026 beantwortet:

1. Wenn die bisherige Rechtslage nach Auffassung der Landesregierung bereits für einen Einsatz, eine Erprobung oder eine Pilotierung von Distanzelektroimpulsgeräten außerhalb der Spezialeinheiten ausreicht, weshalb heißt es in der Begründung zu dem Gesetzentwurf, mit der Anpassung des Polizeiaufgabengesetzes solle „die rechtliche Grundlage für die Durchführung etwaiger Pilotprojekte“ geschaffen werden, und handelt es sich bei der geplanten ausdrücklichen Aufnahme in § 59 Abs. 4 ThürPAG-E, der Änderung des § 62 Abs. 2 ThürPAG-E und der Schaffung des § 63a ThürPAG-E nach Auffassung der Landesregierung um deklaratorische Klarstellungen oder um konstitutive Neuregelungen?

Antwort:

Nach Ansicht der Landesregierung trägt die derzeitige Rechtslage die Einführung und den Einsatz von Distanzelektroimpulsgeräten außerhalb der Spezialeinheiten, jedoch gebieten die mit dem Einsatz zu

erwartenden Grundrechtseingriffe eine größere Rechtssicherheit für alle Normadressaten, weshalb sie mit dem Entwurf für ein „Zweites Gesetz zur Änderung des Polizeiaufgabengesetzes“ unter der Drucksache 8/2478 einen Vorschlag für eine entsprechende rechtssichere Befugnisnorm vorgelegt hat.

2. Welche konkreten Schritte zur möglichen Einführung, Pilotierung oder Erprobung von Distanzelektroimpulsgeräten außerhalb der Spezialeinheiten sind derzeit bis wann geplant oder vorbereitet, insbesondere hinsichtlich Projektauftrag, Machbarkeitsprüfung, Haushaltsmitteln, Beschaffung, Herstellerkontakten, Auswahl von Pilotdienststellen, Ausbildung, Dienstanweisungen, medizinischer Nachsorge, Evaluation und Unterrichtung des Landtags?

Antwort:

Im Arbeitsprogramm der Polizei ist für den Zeitraum vom 1. Januar 2025 bis zum 31. Dezember 2028 die Prüfung des Einsatzes von Distanzelektroimpulsgeräten außerhalb der Spezialeinheiten als Vorhaben aufgenommen worden. Derzeit wird hierzu von der Landespolizeidirektion eine Machbarkeitsstudie durchgeführt. Im Rahmen der bisherigen Befassung wurden insbesondere erste Fragen der Wirtschaftlichkeit, der Haushaltsmittel, der Marktlage, möglicher Beschaffung, rechtlicher Grundlagen, Ausbildungserfordernisse, medizinischer Nachsorge sowie einer etwaigen Evaluation betrachtet. Gleichlaufend wurden eine Markterkundung und Kosten-Nutzen-Betrachtung durchgeführt.

3. Aus welchen Gründen hält die Landesregierung vor dem Hintergrund, dass nach dem Sachstand WD 3 - 3000 - 030/23 der Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestags der Einsatz von Distanzelektroimpulsgeräten wegen des Eingriffs in Artikel 2 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes einer Rechtsgrundlage bedarf, wobei Thüringen dort nicht als Land mit ausdrücklicher gesetzlicher DEIG-Regelung, sondern lediglich mit einer allgemeinen Zulassung „anderer Waffen“ eingeordnet wird, § 59 Abs. 4 PAG gegebenenfalls bereits jetzt für eine hinreichend bestimmte Rechtsgrundlage für Einsatz, Erprobung, Mitführung oder Androhung von Distanzelektroimpulsgeräten außerhalb der Spezialeinheiten des Landeskriminalamts, während sie einen noch nicht abschließend beratenen Gesetzentwurf in den Landtag eingebracht hat, der für Distanzelektroimpulsgeräte erst die Einsatzvoraussetzungen in § 63a ThürPAG-E regeln soll?

Antwort:

Ich verweise auf die Antwort zur Frage 1.

4. Wie bewertet die Landesregierung den Einwand, dass die Erstreckung des § 62 Abs. 2 ThürPAG-E auf Distanzelektroimpulsgeräte in Menschenmengen wegen Fehltreffern, Sturzrisiken, unbeteiligten Drittbetroffenen, eingeschränkter Erkennbarkeit vulnerabler Personen sowie möglicher Abschreckungswirkungen auf Versammlungen und versammlungsähnliche Lagen besondere verfassungsrechtliche Risiken begründet?

Antwort:

§ 62 PAG enthält nur Vorgaben zur Androhung von Zwangsmitteln, nicht zu deren Einsatz. Im Entwurf für ein „Zweites Gesetz zur Änderung des Polizeiaufgabengesetzes“ unter der Drucksache 8/2478 ist lediglich vorgesehen, die für die Androhung des Schusswaffengebrauchs geltenden Bestimmungen in § 62 Abs. 2 PAG auch auf Distanzelektroimpulsgeräte zu erstrecken. Die für die Anwendung von Schusswaffen gegen Personen in einer Menschenmenge geltenden besonderen Tatbestandsvoraussetzungen in § 66 PAG sollen durch den Gesetzentwurf hingegen nicht geändert werden.

5. Wie bewertet die Landesregierung den Einwand, dass sich das häufig behauptete günstige Sicherheitsprofil von Distanzelektroimpulsgeräten überwiegend auf Studien mit gesunden und körperlich fitten Probandinnen und Probanden stützt, während besonders gefährdete Gruppen wie Minderjährige, Schwangere, Herz-Kreislauf-Erkrankte, psychisch erkrankte oder intoxikierte Personen aus ethischen Gründen gerade nicht klinisch getestet werden können?

Antwort:

Die Landesregierung hat dem in der Fragestellung geschilderten Einwand durch entsprechende Ausgestaltung der Tatbestandsvoraussetzungen für den Einsatz von Distanzelektroimpulsgeräten im Entwurf für ein „Zweites Gesetz zur Änderung des Polizeiaufgabengesetzes“ unter der Drucksache 8/2478 Rechnung getragen.

6. Teilt die Landesregierung die Einschätzung, dass mit der geplanten Aufnahme von Distanzelektroimpulsgeräten in § 59 Abs. 4 ThürPAG-E und der Schaffung des § 63a ThürPAG-E die rechtliche Grundlage für eine später flächendeckende Ausstattung der Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten mit Distanzelektroimpulsgeräten geschaffen würde; wenn nein, welche rechtlichen oder tatsächlichen Grenzen stünden einer solchen flächendeckenden Ausstattung nach Inkrafttreten der Gesetzesnovelle entgegen?

Antwort:

Ja

7. Wird die Landesregierung vor einer etwaigen Einführung, Erprobung oder Pilotierung außerhalb der Spezialeinheiten ein unabhängiges medizinisch-rechtswissenschaftliches Gutachten zur Frage einholen, ob Distanzelektroimpulsgeräte tatsächlich eine geringere Waffenwirkung als Schusswaffen im Sinne von § 59 Abs. 4 Satz 2 PAG haben; wenn nein, warum hält sie eine solche externe Prüfung angesichts der dokumentierten Todes- und Verletzungsrisiken für entbehrlich?

Antwort:

Die Meinungsbildung der Landesregierung in dieser Frage ist noch nicht abgeschlossen. Darüber hinaus wird auf die Antwort zur Frage 1 der Kleinen Anfrage 8/2616 verwiesen.

Maier
Minister